

Zollikon, 8. Juli 2013

KR-Nr. 231/2013

ANFRAGE von Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

betreffend Politische Willkür der Zürcher Staatsanwaltschaft
und Öffentlichkeitsprinzip an der Universität

Im Zusammenhang mit der jüngsten Anzeige der Universität Zürich gegen Professor und SVP-Nationalrat Christoph Mörgeli ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhalten der Zürcher Staatsanwaltschaft, die in sich geradezu überschlagender «Kundenfreundlichkeit» gemäss ihrer offiziellen Sprecherin Corinne Bouvard selbst eine eindeutig nicht als Anzeige intendierte Notifikation als formelle Anzeige versteht (NZZ vom 4.7.13), wenn sich diese gegen einen Vertreter der wählerstärksten Zürcher Partei richtet, hingegen Nichtanhandnahme verfügt, wenn ein Vertreter ebendieser Partei als Geschädigter um Schutz ersucht (NZZ vom 1.6.13)?
2. Gegenüber der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in der Angelegenheit 1C. KR-Nr. 344/2012 (Urteil vom 31. Oktober 2012 «Christoph Mörgeli gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich») führte die Staatsanwaltschaft – erfolgreich – aus, «die vom Oberstaatsanwalt im Verlauf des Abends in einem öffentlichen Lokal weitergegebenen Informationen seien demnach bereits öffentlich zugänglich bzw. bekannt gewesen. Die Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung erweise sich daher als klarerweise unbegründet, [...]»
3. In der unter Frage 1 erwähnten Anzeige geht es um den Vorwurf der Publikation von Namen einer internationalen Kommission, welche die Objektsammlung des Medizinhistorischen Instituts und Museums zu beurteilen hatte, wobei nicht ausgeführt wird, weshalb eine Kommission im Dienste der Öffentlichkeit, wie ein Dieb in der Nacht, offenbar nur im Klandestinen arbeiten kann. Tatsache ist jedenfalls, dass die Namen der Mitglieder dieser Kommission bereits vor der Medienkonferenz von Herrn Mörgeli bekannt waren. Insbesondere waren sie dem «Journalisten des Jahres», Iwan Städler, sowie den Redaktionen von «Tages-Anzeiger» und «Bund» bekannt, also Institutionen, die nicht von der Geheimhaltung, sondern vom Verbreiten von Informationen leben.
4. Am 21.11.12 wurde in einem Hintergrundartikel in der Basler Zeitung detailliert auf die Verbindung (der Blick schreibt von «Verbandelung») des zwischenzeitlich verhafteten Ehepaars R.W. mit Chef-Gutachter Robert Jütte eingegangen. Bereits zuvor, am 11.9.12, nannte Iwan Städler diesen Namen im «Tages-Anzeiger», um seiner «Preis-Recherche», die im Wesentlichen das Veröffentlichen zugespielter Anschuldigung war, etwas Seriosität zu verleihen. Diesem Umstand ist es wohl auch zuzuschreiben, dass der nicht unwesentliche Hinweis unterblieb, dass Jütte Zustände einer Sammlung beschrieb, die gar nicht zum Zuständigkeitsbereich von Christoph Mörgeli gehörten. (Aber, wer will bei einem preisgekrönten Journalisten nicht ein Auge zudrücken, erst recht bei der «Story», für die er seinen Preis erhalten hat?)
5. Geht der Regierungsrat mit dem Fragesteller einig, dass es eine eklatante Verletzung des verfassungsmässigen Prinzips von «Treu und Glauben» seitens der Staatsanwaltschaft darstellt, in einem Verfahren gegen die gleiche Person die Argumentation nach Belieben den jeweiligen Opportunitäten anzupassen?

231/2013

6. Hat die Art und Weise, wie die Zürcher Staatsanwaltschaft die Verfahren gegen die SVP-Politiker Christoph Blocher, Christoph Mörgeli und Claudio Schmid führt, Vorbildcharakter, d.h. laufen sie so, wie es sich der Regierungsrat für sämtliche Verfahren wünscht?
7. Gilt das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Universität Zürich?
8. Welches überwiegende nationale Interesse steht jenem auf Veröffentlichung der Namen der Mitglieder einer Kommission, die ein Kellerlager zu inspizieren hatte, entgegen?
9. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht der Beschluss, die Namen der Mitglieder dieser Kommission der Geheimhaltung zu unterstellen? Wer ist dazu befugt, einen entsprechenden Beschluss zu fällen? Wurde die Kompetenzordnung im konkreten Fall eingehalten?
10. Ist es an der Universität Zürich üblich, dass Geheimkommissionen in Abwesenheit der dafür verantwortlichen Professoren deren Räumlichkeiten inspizieren? In der Schweizer Armee ist es gemäss Dienstreglement so, dass der Spind eines Rekruten selbst vom Armeechef nach Möglichkeit nur in dessen Beisein geöffnet werden darf. Wurde Christoph Mörgeli die Möglichkeit eingeräumt, der Inspektion beizuwohnen?
11. Wie viele Geheimkommissionen sind üblicherweise an der Universität Zürich tätig?
12. Welche Entschädigung (Geld und geldwerte Leistungen) erhielten die Mitglieder der Kommission für ihre Untersuchung und ihren Bericht, oder verzichteten sie zur Wahrung ihrer Anonymität darauf?

Claudio Zanetti